

Stellungnahme der
Gruppe Deutsche Börse

Zum Referentenentwurf des
OGAW-V-Umsetzungsgesetz

(Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen)

Juli 2015

Einleitende Bemerkung

Am 03.07.2015 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW in nationales Recht vorgelegt.

Die Gruppe Deutsche Börse nimmt den vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlass, zu einzelnen Aspekten Stellung zu nehmen.

Leider war es uns aus technischen Gründen nicht möglich die vorliegende Stellungnahme rechtzeitig zum 24. Juli einzureichen und bitten dies zu entschuldigen. Wir hoffen, dass die nachfolgend vorgetragenen Aspekte im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens dennoch Berücksichtigung finden.

1. Übereignung oder Verpfändung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

Die Regelungen nach § 70 Absatz 5 des Entwurfes zum Kapitaländerungsgesetzbuches (KAGB-E) setzen die Anforderungen des Artikels 22 Absatz 7 der Richtlinie 2014/91/EU um. Hieraus ergibt sich nach Artikel 22 Absatz 7 Satz 3d die Vollrechtsübertragung der Sicherheiten als zwingende Voraussetzung. § 200 Absatz 2 KAGB lässt für Wertpapierdarlehen abweichend dieser Regelungen jedoch auch eine Verpfändung von Wertpapieren als Sicherheiten zu.

Die Verpfändung von Wertpapieren ist in Deutschland ein häufig genutztes Instrument und sollte daher auch im Rahmen von Wertpapierdarlehen von OGAW-Fonds weiterhin zulässig sein.

Wir bitten daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren die unveränderte Zulässigkeit von Wertpapierverpfändungen in diesem Kontext klarzustellen und in sofern das Zusammenspiel von § 200 Absatz 2 und § 70 Absatz 5 KAGB darzulegen.

2. Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme

Der unveränderte Wortlaut des § 73 Absatz 5 KAGB-E ist zu begrüßen. Gleichwohl bedarf die Begründung zu den Regelungen der weiteren Ergänzung, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dies gilt insbesondere wegen der Eigenschaft der Clearstream Banking AG als Wertpapiersammelbank, die qualifizierte Verbindungen mit anderen Wertpapiersammelbanken unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 DepotG und unter Beachtung der darüber hinaus anwendbaren Anforderungen des Artikels 48 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSD-R) eingeht.

Gerne verweisen wir hierbei auf die ausführliche Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 03/2015 der Gruppe Deutsche Börse an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27. März 2015, die wir dieser Stellungnahme beifügen.

3. Sammelverwahrung in der Verwahrstelle des betreffenden Sondervermögens

Die in § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KAGB-E vorgesehene Möglichkeit, Sammelkunden auch der Verwahrstelle des betreffenden Sondervermögens anzuvertrauen, weicht ohne überzeugende Begründung von § 9a DepotG ab.

Kraft dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung sind Sammelkunden girosammelverwahrfähig und sind somit bei einer Wertpapiersammelbank zu hinterlegen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist indessen die Haussammelverwahrung von Sammelkunden bei Verwahrern, die nicht Wertpapiersammelbanken sind. Dieses sogenannte Zwangsgiro war einerseits ein notwendiger Schritt zur Rationalisierung des Effektenverkehrs, andererseits ein Bekenntnis zur Treuhandfunktion der Wertpapiersammelbank, die auch die zur Endverwahrung erforderlichen technischen Ressourcen wie Tresorraum bereitstellen kann.

Aus diesem Grund vermag die Begründung nicht zu überzeugen. Denn es erscheint zweifelhaft, dass die Mehrzahl der in Deutschland vertretenden Verwahrstellen, z.B. kleinere Niederlassungen von EU-Kreditinstituten, ausreichende Tresorräume besitzen. Auslagerungslösungen wären daher notwendig, die weitere Risiken statt Sicherheit schaffen.

Da nach geltendem Gesetz eine Haussammelverwahrung unserer Auffassung nach nicht erlaubt ist, erscheint schon die Begründung missverständlich, "an dieser Verwahrpraxis weitgehend festzuhalten". Dies wäre nach unserer Ansicht ein Verstoß gegen § 9a DepotG, sollte hiermit die Haussammelverwahrung von Sammelkunden tatsächlich gemeint sein.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkung Eingang in den weiteren Gesetzgebungsprozess finden und stehen gerne für Rückfragen und ergänzende Diskussionen zur Verfügung.

Jürgen Hillen

Ingo Kurda